



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Klein St. Paul, vom 20. Dezember 2017, Zahl: 811-4/001-2017, mit der die Verordnung mit der die **Kanalgebühren** erlassen werden, abgeändert wird

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 25/2017 und auf Grund der Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017, in Verbindung mit §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes 1997 – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung und Geltungsbereich

- (1) Für die Bereitstellung und Benützung der Gemeindekanalisationsanlage Klein St. Paul wird eine Kanalgebühr ausgeschrieben. Die Kanalgebühr wird geteilt als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Diese Verordnung gilt für den im Gebiet der Marktgemeinde Klein St. Paul mit gesonderter Verordnung festgelegten Kanalisationsbereich.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

Die Kanalgebühr setzt sich aus einer Gebühr für die Bereitstellung der Kanalisationsanlage der Marktgemeinde für die Sammlung, Ableitung, Behandlung und schadlose Beseitigung der im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und für die Möglichkeit der Nutzung der Kanalisationsanlage (Bereitstellungsgebühr) und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage (Benützungsgebühr) zusammen.

§ 3

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung und die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage ist für jene Gebäude, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind, oder für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde, eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.

- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt
für jedes Gebäude pro Bewertungseinheit € 71,59 (inkl. MwSt.).

Die Bewertungseinheiten sind laut der Anlage zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz zu ermitteln.

§ 4 Benützungsgebühr

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich auch aus der Vervielfachung des tatsächlich bezogenen Wasserverbrauches in m³ mit dem Gebührensatz gemäß § 4 Abs. 2 dieser Verordnung.
- (2) Der Gebührensatz beträgt je m³ € 2,34 (inkl. MwSt.).
- (3) Für einen von der Marktgemeinde Klein St. Paul zur Ermittlung der Wassermenge zur Verfügung gestellten Wasserzähler beträgt jährlich
- | | | |
|---|---|----------------------|
| a) für Zähler bis 5 m ³ | € | 8,47 (inkl. MwSt.), |
| b) für Zähler bis 10 m ³ | € | 16,95 (inkl. MwSt.), |
| c) für Zähler bis 20 m ³ | € | 33,87 (inkl. MwSt.). |
- (4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels eines geeichten Wasserzählers ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 34/2010).
- (5) Wird als Berechnungsgrundlage für die Benützungsgebühr der Wasserverbrauch herangezogen, ist auf Antrag des Gebührenpflichtigen die verbrauchte Wassermenge, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht wurde, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die bei der Kanalgebührenberechnung abzuziehende Wassermenge ist mittels solcher Zähler nachzuweisen, die gemäß dem Maß- und Eichgesetz – MEG, BGBl. Nr. 152/150, idgF., geeicht sind. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, erfolgt kein Abzug bei der Kanalgebührenberechnung. Der Gebührenpflichtige ist demnach als Verwender eines eichpflichtigen Maßgerätes (Zähler) verpflichtet, den Zähler alle fünf Jahre durch einen neuen, geeichten Zähler zu ersetzen.

§ 5 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühren nach § 1 sind die Eigentümer der an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude oder befestigten Flächen verpflichtet

§ 6
Festsetzung der Abgabe

Die Bereitstellungs- und Benützungsgebühr ist jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen. Sie sind vierteljährlich, und zwar am 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. jeden Jahres, zu je einem Viertel festzusetzen, wobei in den ersten drei Festsetzungen je ein Viertel als Akontozahlung (grundsätzlich basierend auf der Vorjahresgebühr) vorgeschrieben wird und die Endabrechnung mit der letzten Festsetzung erfolgt.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2018 in Kraft.
- (2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 16.12.2016, Zahl: 811-6/2016/01, außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Gabriele Dörflinger eh.

Angeschlagen am: 21.12.2017

Abgenommen am: 05.01.2018